

die Aussagenreproduktion durch Besichtigungs-, Vernehmungs- und Durchsuchungsprotokolle oder durch das Protokoll eines Untersuchungsexperiments belegen, während sie solche Handlungen faktisch gar nicht durchgeführt haben, oder daß sie ein „Protokoll der Straßenoperation“ verfassen, wobei sie diesem Begriff manchmal die verschiedenartigsten Auslegungen geben — bis zu Maßnahmen zur Festnahme der Täter..

Die Ergebnisse der Aussagenreproduktion am Ereignisort werden gegenwärtig von den Gerichten bei der Verhandlung von Strafsachen als Beweis anerkannt.

So wies zum Beispiel das Strafsachenkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1950 anlässlich der Einschätzung der Entscheidung des Obersten Gerichts der RSFSR über die Richtung der Ermittlungen in dem Verfahren gegen den Beschuldigten Rakitin und andere im Zusammenhang damit, daß die Beschuldigten vor Gericht ihre früheren Aussagen, in denen sie ihre Schuld gestanden, Zurücknahmen, direkt darauf hin, daß „Rakitins unmotivierte Zurücknahme seiner Aussagen, die er in der Voruntersuchung gemacht hatte, im Widerspruch dazu steht, daß gerade er im Beisein von unbeteiligten Personen und in Abwesenheit des Beschuldigten Sorokin und Tomilin jene Kammern und Buden gezeigt hatte, in denen sie am 7. und 8. Februar 1950 die Diebstähle ausgeführt hatten.“<sup>107)</sup>

Solche Beispiele ließen sich aus der Gerichtspraxis viele anführen.

Zieht man das Fazit dieser Ausführungen, so kommt man zu dem Schluß, daß die Aussagenreproduktion eine Untersuchungshandlung ist, die mit dem Ziel durchgeführt wird, die Aussagen des Beschuldigten, des Geschädigten oder des Zeugen zu überprüfen, um die Zuverlässigkeit dieser Aussagen festzustellen.

Das Wesen dieser Untersuchungshandlung besteht darin, daß die Person, deren Aussagen zu prüfen sind, die Stelle zeigt, wo sich die mit dem Verbrechen zusammenhängenden Ereignisse abgespielt haben, von denen in ihren früher, bei der Vernehmung, gemachten Aussagen die Rede war. Während der Durchführung dieser Untersuchungshandlung stellt der Untersuchungsführer fest, in welchem Grade die in den Aussagen enthaltenen Mitteilungen mit den tatsächlichen Verhältnissen am Ort der Aussagenreproduktion und mit den anderen in der Sache festgestellten Umständen übereinstimmen oder nicht. Beim Vergleichen der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung mit den anderen in der Sache vorliegenden Angaben erhält der Untersuchungsführer die Möglichkeit, Schlüsse über die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit der zu prüfenden Aussagen zu ziehen.

---

107) „Gerichtspraxis des Obersten Gerichts der UdSSR“, 1951, Nr. 1, S. 18 (russ.).